

**Prüfungseinsicht. Erteilung und Rundung von Noten.**

Erstreckungspraxis der Rekurskommission (E. 2a). Zweck der Prüfungseinsicht (E. 2b). Eine Einzelnote wird beim Erreichen eines Schwellenwerts erteilt und nicht gerundet(E. 2g). Aufgabe der Rekurskommission ist nicht eine zweitinstanzliche Korrektur, sondern Beseitigung von Rechtsverletzungen (E. 4). Erwägungen ab S. 18.

14. Dezember 2011 SM

Nr. 104/2011

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St. Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Benjamin Schindler (Präsident; Vorsitz), Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Manfred Gärtner, Prof. Dr. Andreas Härter, Prof. Dr. Renato Martinoni, Benjamin Märkli.

In der Rekursache

X.\_\_\_\_\_, XXXXXX,

**Rekurrent,**

gegen

**Universität St. Gallen,** Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen,

**Vorinstanz,**

betreffend

**Bildungsmanagement (Bachelor-Stufe)**

**I. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen stellt fest:**

1. Der Rekurrent legte am 25. Mai 2011 die Fachprüfung Bildungsmanagement mit der Note 3,0 (schlecht; 4 Minus-Kreditnotenpunkte) ab. Er erreichte 16 von 50 maximal möglichen Punkten (Aufgabe 1: 6,5 Punkte; Aufgabe 2: 7,5 Punkte; Aufgabe 3: 2 Punkte; 0 Bonuspunkte aus dem Diskussionsforum). Ab 18 Punkten wurde die Note 3,5 erteilt.
2. Mit Verfügung vom 14. Juli 2011 wurde dem Rekurrenten durch den Studiensekretär, Dr. A.\_\_\_\_\_, das Ergebnis mitgeteilt.
3. Da die Prüfungseinsicht für den 29. Juli 2011 festgesetzt wurde, und dies auch dem letzten Tag der Rekursfrist entsprach, bat der Rekurrent per E-Mail vom 15. Juli 2011 um eine entsprechende Fristerstreckung seiner Rekurseingabe. Diese wurde ihm bis Freitag, 12. August 2011 (Poststempel) gewährt.
4. Um eine weitere Fristerstreckung bat der Rekurrent mit E-Mail vom 8. August 2011, da die erste erstreckte Frist mit der Abgabe seiner Masterarbeit interferiere. Eine neue Nachfrist wurde auf Freitag, 26. August 2011 (Poststempel) festgesetzt.
5. Am 26. August 2011 hob Herr X.\_\_\_\_\_ seinen Rekurs an.
  - a) Er rügt darin insbesondere den Zeitpunkt der Prüfungseinsicht. Diese sei auf den 29. Juli 2011 angesetzt worden, den letzten Tag der Rekursfrist, obwohl er die Notenverfügung bereits am 15. Juli 2011 erhalten habe. Ein früherer Termin zur Einsicht sei aufgrund der Abwesenheit der hierfür verantwortlichen Person, Frau C.\_\_\_\_\_, nicht möglich gewesen. Sie habe ihm jedoch am Nachmittag vor dem Prüfungseinsichtstermin per Mail angeboten, ihm seine Prüfung als „pdf.“ zu senden, jedoch aus rechtlichen Gründen nicht die dazugehörige Musterlösung. Somit hätte er im Laufe des Tages noch die Möglichkeit gegebenenfalls Rekurs einzulegen.

Diese Antwort habe ihn etwas überrascht. Denn einerseits sollte die Prüfungseinsicht nicht an dem Tag stattfinden, an welchem die Rekursfrist abläuft. Andererseits sei es etwas befremdend, erst so kurzfristig eine Antwort zu erhalten. Bemerkenswert sei hier besonders, dass er innert weniger Stunden die

Prüfungskorrektur ohne Musterlösung, Aufgabenstellung etc. hätte beurteilen sollen. Er habe mit Frau C.\_\_\_\_\_ deshalb telefonisch einen Termin am 29. Juli 2011 vereinbart. Bei der Prüfungseinsicht sei es ihm nicht erlaubt gewesen, Notizen zu einzelnen Prüfungsaufgaben oder zur Punkteverteilung zu machen. Frau C.\_\_\_\_\_ habe ihn darauf hingewiesen, dass er nur zu seinen eigenen Antworten Notizen machen dürfe.

Da die Prüfungseinsicht der Wahrung des rechtlichen Gehörs zu dienen habe, müsse sichergestellt sein, dass eine gründliche Durchsicht der Prüfung möglich sei. Vorliegend seien die Aufgabenstellungen der Prüfung sehr umfangreich gewesen; ebenso seien zahlreiche Unterpunkte vergeben worden. Nun zu verlangen, dass weder die Aufgabenstellungen noch die Punkteverteilung auch nicht wenigstens in groben Zügen festgehalten werden dürfen, bedeute faktisch, eine angemessene und zweckmässige Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs zu verunmöglichen.

Bei sehr umfangreichen Prüfungen, deren Aufgabenstellungen und -antworten offengehalten seien, könne nicht cursorisch überprüft werden, ob die Antworten und die entsprechend vergebenen Punkte mit der Aufgabenstellung/Musterlösung übereinstimme. Auch bestehe ein grosser zeitlicher Abstand zwischen der Durchführung der Prüfung und dem Termin der Einsichtnahme. Die Prüfungseinsicht müsse es deshalb ermöglichen, sich zu allen relevanten Punkten Notizen machen zu können, um einerseits eine Arbeitsgrundlage für eine vertiefende Analyse im Nachgang zum Einsichtstermin zu schaffen. Andererseits würden die Notizen die einzige Basis zur inhaltlichen Begründung eines allfälligen Rekurses bilden.

- b) Während der Einsichtnahme habe er zudem festgestellt, dass die erreichte Punktzahl gerundet die Note 3,5 und nicht 3,0 ergeben sollte, da der ihm vorgelegte Notenschlüssel Viertelnoten ausgewiesen habe. Im Nachgang wurde ihm von Frau C.\_\_\_\_\_ dazu mitgeteilt, dass kein Anspruch zum Aufrunden bestehe. - Grundsätzlich sei es aber so, dass andere Master (gem. Auskunft der administrativen Leiter) bei der Benotung das kaufmännische Runden angewendet würden, so wie es auch an den Gymnasien zur Anwendung komme. Es bestehe zwar keine Rechtsgrundlage zum Auf- oder Abrunden von Noten, jedoch sei bei rein schriftlichen Klausuren kein Spielraum, individuell auf- oder abzurunden, da sich ausserhalb der schriftlichen Klausur keine weitere Prüfungsgrundlage ergebe. Es sei hier also zu prüfen, ob alle Fälle gleichbehandelt worden seien, da ansonsten

gegen die Rechtsgleichheit bzw. das Willkürverbot verstossen worden sei.

In einem weiteren Schritt sei ferner zu klären, ob ein Abrunden allenfalls systemwidrig sei und gegen Treu und Glauben verstosse. Unabhängig von der jeweiligen Stufe müssen Noten gleich gehandhabt werden, damit die Vergleichbarkeit gewahrt bleibe. Zudem dürfe die Note nicht willkürlich festgelegt werden. Für die Gymnasialstufe sei vom Bildungsamt des Kantons St. Gallen dazu explizit festgehalten:

„Fehlt in der Klausurenordnung eine entsprechende Regelung, kann von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden: [...]Ergibt sich unter Einbezug der mündlichen Note ein Notendurchschnitt von 3.78 ist eine Abrundung nicht zulässig.“ ( Quelle: Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen, Amt für Mittelschulen, Rechtsauskunft, 9. Juli 2009).

Die Forderung nach einer einheitlichen Handhabung auf gymnasialer Ebene solle auch für die Universität St. Gallen gelten.

Alleine das Fehlen von gesetzlich verankerten Rundungsregeln vermöge nicht zu begründen, dass diese im Ermessen der jeweiligen Prüfungsverantwortlichen liege. Vielmehr müsse gerade mit Blick auf die Harmonisierungsbestrebungen in der Schweizer Bildungslandschaft und dem Streben nach vergleichbaren Abschlüssen es dahingehend verstanden werden, dass auch die Anwendung der Notenskala vergleichbar erfolge.

Mit Blick auf die vorgenannten Überlegungen bitte der Rekurrent die Rekurskommission, sich von den Prüfungsverantwortlichen bestätigen zu lassen, dass in der Prüfung konsequent und ohne Ausnahme in Übereinstimmung mit der Notenskala abgerundet worden sei.

- c) Damit nun eine ordentliche Einsichtnahme in die Prüfungskorrektur möglich sei, bitte er die Rekurskommission um das Edieren der Prüfungsaufgaben, der Musterlösung sowie des Notenschlüssels. Erst dann sei ihm eine angemessene inhaltliche Einsichtnahme der Klausur möglich. (Bei mindestens einer Teilaufgabe seien ihm keine Punkte gegeben worden, obwohl die vorgeschlagene Lösung korrekt erscheine. Ohne die vorgenannten Unterlagen sei es ihm aber unmöglich zu klären, inwieweit sich dadurch das Gesamtergebnis verändere oder aber die Punktevergabe anderweitig berücksichtigt worden sei.

In jedem Fall bitte er die Rekurskommission um eine angemessene Fristsetzung zur materiellen Begründung des Rekurses nach Erhalt der dazu notwendigen Unterlagen.

6. Prof. Dr. Y.\_\_\_\_\_ wurde mit Schreiben vom 30. August 2011 aufgefordert, zu dem im Rekurs aufgeführten Punkt der Notenrundung Stellung zu nehmen und der Rekurskommission ausführlich darzulegen, aufgrund von welchen Kriterien die Abrundung der Note erfolgt sei. Des Weiteren wurde die Dozentin aufgefordert die Originalprüfungsarbeit, die Aufgabenstellung, eine allfällige Musterlösung, das Bewertungsschema und die Statistik bis zum 14. September 2011 der Rekurskommission einzureichen.
7. Diesem Begehren ist Prof. Dr. Y.\_\_\_\_\_ am 14. September 2011 nachgekommen.

a) Vorab hat sie folgende Vorbemerkungen zum Rekurs verfasst:

Im Frühjahrssemester 2011 habe sich die Studierendenzahl gegenüber den Vorjahren fast verdoppelt. Die Studierendenkohorte habe zudem aus einer grösseren Anzahl von BWL Studierenden bestanden, welche - anscheinend aufgrund von Bidding Problemen - mehr oder weniger Bildungsmanagement als Notlösung gewählt hätten, da sie in ihre eigentlich favorisierten Kurse nicht aufgenommen werden konnten. Folgende Implikationen hätten sich ihres Erachtens daraus ergeben:

Grundsätzlich hätten die Studierenden mehr Mühe damit gehabt, die Ansprüche einer Open Book Klausur zu verstehen. Für viele der Studierende sei es das erste Mal gewesen, dass sie mit einer derartigen Prüfungsform konfrontiert worden seien. Die Anforderungen der Prüfungsvorbereitung seien von einigen Studierenden unterschätzt worden.

Der Unterschied zwischen „eine Antwort stichwortartig aus den Unterlagen wiedergeben“ und „fallbezogen anwenden und argumentieren“ sei einer grösseren Anzahl an Studierenden als bisher schwer gefallen. Die Ausreisser nach unten hätten daher zugenommen, auch wenn die Klausur mit einer Durchschnittsnote von insgesamt 4,1 nicht besorgniserregend sei.

Der Einsatz des Diskussionsforums sei auch in der schriftlichen Evaluation von einigen Studierenden als intransparentes Verfahren kritisiert worden. Seit 2006 setze sie das Diskussionsforum ein und habe es sukzessive vom Prozess her verbessert, um eine möglichst gute Lernunterstützung zu bieten. Die Erfahrungen und

Rückmeldungen der Studierenden seien bislang positiv gewesen. Die Kritik im letzten Semester habe sie deshalb erstaunt.

In der Veranstaltung sei mehrmals der Sinn und Zweck des Diskussionsforums, als Lernunterstützung im Sinne einer formativen Lernzielkontrolle, erläutert worden. Damit hätten die Studierenden dabei unterstützt werden sollen, sich adäquat auf die Prüfung vorzubereiten, die Transferaufgaben zu lösen und insbesondere das Argumentieren praktizieren zu können, was für eine Open Book Klausur notwendig sei.

Wie aus dem Prüfungsmerkblatt zu entnehmen war, sei die Prüfungsform zu 100% eine schriftliche Klausur gewesen. Damit sich die Studierenden aktiv am Diskussionsforum beteiligen würden, pflege die Dozentin seit mehreren Jahren schon ein Bonuspunktesystem. Es handle sich also nicht um eine separate Prüfungsleistung, wie beispielsweise bei einer mündlichen Mitarbeitsnote, sondern vielmehr um Bonuspunkte, die auf die Punktzahl der Klausur eingerechnet werden können. Die Klausur könne somit auch ohne die Beteiligung am Diskussionsforum mit einer 6,0 bestanden werden. Folglich handle es sich um einen kleinen Anreiz, der mit maximal 10 Punkten, die maximal 10% der Klausurleistung (im vorliegenden Fall 45 Punkte in der Klausur, 5 Punkte für Diskussionsbeiträge; sogar im Sinne der Studierenden leicht höher) umfassen könne. Folgende Bewertungskriterien seien sowohl in der Veranstaltung als auch auf StudyNet publiziert worden:

- Inhaltlicher Beitrag zur Diskussion
- Bezug zu einem Posting/Einer Veranstaltung
- Argumentation (Schlüssigkeit) wie z.B. Anknüpfung an ein Praxisbeispiel oder Anknüpfung an wissenschaftliche Theorien, Modell
- Neuigkeitswert (keine Mee-too Beiträge)

Die Vergabe der Bonuspunkte sei folgendermassen gehandhabt und anhand von Beispielen aufgezeigt worden:

- Standard sei die Vergabe eines Punktes pro Beitrag gewesen.
- Besonders gelungene Beiträge wurden mit 1,5 Punkten bewertet - in Ausnahmefällen mit 2 Punkten.
- Mangelhafte Beiträge (z.B. unklare Argumentationslinie, Mee-too Beiträge, Pauschalantworten, nur Teilbeantwortung der Aufgabenstellung) wurden mit 0,5 Punkten bewertet - in Ausnahmefällen mit 0 Punkten.

Am Anfang von jeder Lehrveranstaltung sei den Studierenden eine inhaltliche Gesamtzusammenfassung der Diskussion zurückgespiegelt worden sowie anhand von einzelnen Beispielen aufgezeigt worden, was gelungene Beispiele und Argumentationen seien.

Der Vorwurf eines intransparenten Verfahrens im Umgang mit dem Diskussionsforum sei insgesamt nicht nachvollziehbar. Die Benotung einer mündlichen Mitarbeitsnote als Prüfungsleistung wäre beispielsweise kaum derart transparent für Aussenstehende darstellbar und in der Chronologie nachvollziehbar gewesen.

- b) Zu den von Herrn X.\_\_\_\_\_ im Rekurs vorgebrachten Rügen nahm Prof. Dr. Y.\_\_\_\_\_ wie folgt Stellung:

Als Gesamtbewertung der Klausur habe Herr X.\_\_\_\_\_ insgesamt eine ungenügende Klausurleistung erbracht. Die Klausur sei mit einer Gesamtnote von 3,0 den Leistungen gemäss eingeordnet worden. Von der nächsten Notenstufe sei er 2 Punkte entfernt. Zur Belegung ihrer Aussage seien die Klausur, Musterlösung und Bewertungsraser beigelegt.

Die nachfolgend dargelegten Erläuterungen zur Stellungnahme zu den Anführungen von Herrn X.\_\_\_\_\_ dienen der Klärung des Ablaufs der Prüfungseinsicht und der am Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik gängigen Prüfungsbewertung in Bezug auf die von Herrn X.\_\_\_\_\_ erhobenen Vorwürfe:

- aa) Für die Terminierung und den Ablauf des Prüfungseinsichtstermins seien die Regelungen aus dem „Leitfaden für Dozierende: Prüfungseinsicht, Umgang mit Rekursen und Bekanntgabe von Noten“ angewendet worden, welches freundlicherweise vom Studierendensekretariat der Bachelor-Stufe zur Verfügung gestellt worden sei. Auf dieses Merkblatt sei insbesondere bei der Bitte von Herrn X.\_\_\_\_\_ alle Klausuraufgaben zu notieren, verwiesen worden und Herrn X.\_\_\_\_\_ während des Einsichtstermins vorgelegt worden.

Der Vorwurf von Herr X.\_\_\_\_\_ bzgl. des Prüfungseinsichtstermins halte die Dozentin fest, dass der Termin im Rahmen des Formulars des Studierendensekretariats im Rahmen der 14-tägigen Prüfungseinsichtsfrist nach Notenversand festgelegt worden sei. Aus Abwesenheitsgründen sei der Termin auf Freitag, den 29. Juli 2011, dem letzten Tag dieser 14-tägigen Frist gelegt worden, mit der Bitte an die Studierenden sich im Vorfeld per E-Mail bei der Assistierenden zu melden und einen Termin zu

vereinbaren. Nach dem Merkblatt und den rechtlichen Regelungen sei somit die Pflicht, Einsicht innert 14 Tagen nach Notenversand zu gewähren, erfüllt worden. Herr X.\_\_\_\_\_ habe von diesem Recht am 29. Juli 2011 Gebrauch gemacht und einen insgesamt 1,5 -stündigen Termin zur Prüfungseinsicht wahrgenommen.

Die Verantwortung, sich - im Vorfeld - über die Rahmenbedingungen zur Prüfungseinsicht und Rekursmöglichkeiten zu informieren, liege in der Pflicht des Studierenden. Obwohl dies nicht im Aufgabenbereich der Assistierenden gelegen habe, habe sie dennoch die Studierenden, die um Prüfungseinsicht erbeten hatten, per Mail zusätzlich darauf hingewiesen, dass bei Erwägung eines Rekurses beachtet werden sollte, dass die Frist zur Prüfungseinsicht an diesem Tag ablaufe, um den Studierenden eine Rekursfristverlängerung zu ermöglichen. Da Herr X.\_\_\_\_\_ morgens um 10.30 Uhr einen Termin zur Prüfungseinsicht hatte, sei für einen Rekurs oder eine Rekursfristverlängerung sogar die Schalteröffnungszeiten der Post in St. Gallen noch ausreichend gewesen. Zumal stark in Frage zu stellen sei, ob dies Aufgabe der Assistierenden sei, sich über solche Details zu informieren, wenn im Rahmen der 14-tägigen Frist ein Termin zur Einsicht ermöglicht werde bzw. ob hier nicht die Verantwortung zur ausreichenden Information auf Seiten des Studierenden liege.

Der von der Dozentin beigelegte Auszug aus dem Leitfaden für Dozierende zeigt folgendes auf:

„Aus rechtlicher Sicht geniessen die Studierenden Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege des Kantons St. Gallen. Art. 47 dieses Gesetzes legt die Rekursfrist auf 14 Tage nach Eröffnung der Verfügung fest (Eingang beim Verfügungsempfänger = Tag 0). Diese Frist bedeutet, dass der Versand der Noten zu einem Zeitpunkt erfolgen muss, der es den Studierenden und den Dozierenden ermöglicht, im Anschluss an den Versand, die Prüfungseinsicht durchzuführen. Mit anderen Worten, den Studierenden muss die Rekursmöglichkeit innert zwei Wochen ab Notenversand ermöglicht werden.“

Dass Herr X.\_\_\_\_\_ - der sich nicht im Ausland befand - die Prüfungsaufgaben, Musterlösung und Bewertungsraster nicht per E-Mail zugesandt bekommen habe, habe ebenfalls den Regelungen an der HSG entsprochen.

Gemäss E-Mail vom 21. September 2011 von Herrn B.\_\_\_\_\_ an Frau C.\_\_\_\_\_ hätten lediglich Studierende, die sich im Austausch befänden und einen Rekurs in Erwägung ziehen würden, Anrecht eine Kopie der eigenen Prüfung zu



erhalten. Den Nachweis, dass sich die Studierenden im Austausch befänden, hätten sie auf Verlangen zu erbringen.

Nicht abgegeben werden müssen die Musterlösung, das Bewertungsraster und der Notenschlüssel.

Eine Stellvertretung sei bei entsprechender Vollmacht möglich. Der Vertreter könne Einblick in das Prüfungsergebnis, die Musterlösung, das Bewertungsraster und den Notenschlüssel nehmen. Auch hier gelte: Eine Kopie der Prüfung könne ausgehändigt werden.

Der gründlichen Durchsicht der Prüfung stand Herr X.\_\_\_\_\_ ebenfalls nichts im Wege. Im Gegenteil sei ihm mit 1,5 Stunden ausreichend Zeit gegeben worden, sich Notizen für eine an seinen Prüfungsantworten ausgerichtete Argumentation zu machen. Im Rahmen des Termins sei der im Leitfaden angeführte Ablauf eingehalten worden. Notizen zur Argumentation seien Herrn X.\_\_\_\_\_ nicht untersagt worden, hingegen sei ihm untersagt worden, sich alle Aufgaben der Klausur im Detail zu notieren sowie alle Details zur Punkteverteilung im Rahmen der Musterlösung, da dies einer Herausgabe der Musterlösung und der Prüfungsaufgaben gleichgekommen wäre. Im Rahmen von 1,5 Stunden und unter Zugriff der Musterlösung, des Bewertungsraster und seiner Prüfung hätte Herr X.\_\_\_\_\_ alle Möglichkeiten gehabt, sich Notizen für seinen Rekurs zu machen und systematisch zu prüfen, ob er den Eindruck hatte, dass seine Antworten nicht ausreichend bepunktet worden seien und inhaltlich zu begründen, warum er ggf. weitere Punkte verdient habe. Der Vorwurf sei deshalb nicht nachvollziehbar und legt der Stellungnahme den Auszug aus dem Leitfaden für Dozierende bei.

#### 4. Durchführung der Prüfungseinsicht

Das Recht auf Prüfungseinsicht umfasst das Recht auf Einsicht in diejenigen Dokumente, denen die Notenverfügung zugrunde liegt. Dies bedeutet das Recht auf Einblick in das ausgefüllte Bewertungsblatt (Bewertungsraster), die Musterlösung und das Recht auf Einblick in die eigene Arbeit mit den Korrekturnotizen des Dozierenden. Den Studierenden ist auch Einblick in den Notenschlüssel zu gewähren. Bei Bachelor- oder Master-Arbeiten ist den Studierenden Einsicht in das Gutachten und die Stellungnahme zum Gutachten des Korreferenten zu gewähren. Bei schriftlichen Klausuren muss immer eine Musterlösung erstellt werden, da sonst immer Willkür gegeben ist.

Bei Prüfungen mit vielen Prüfungskandidaten und -kandidatinnen wird folgendes Vorgehen empfohlen:

1. Kurzerläuterung: Der/die Dozierende erläutert die Fragestellung und das Lösungsschema und kommentiert das Bewertungsraster;

2. Einsicht in die individuellen Prüfungsergebnisse: Die Studierenden können ihre individuelle Prüfung einsehen. Die Studierenden haben dabei nur ein Anrecht auf ihre eigene Prüfungsleistung, nicht aber auf die Prüfungen ihrer Kommilitonen und Kommilitoninnen.

Bei wenigen Teilnehmern kann die einzelne Prüfung auch individuell besprochen werden. Damit Studierende die Endnote nachvollziehen können, ist ihnen auch Einblick in die einzelnen Teilleistungen zu geben. Alle Teilleistungen begründen schlussendlich die Endnote. Die Studierenden können auch eine Stellvertretung zur Prüfungseinsicht entsenden. In diesem Fall hat die Stellvertretung eine Vollmacht vorzulegen.

- bb) Die Prüfung zu der Veranstaltung „Bildungsmanagement“ habe nicht einer reinen Wissensabfrage, z.B. im Stile einer Multiple Choice Klausur, sondern habe eine Anwendung des in der Veranstaltung in den Veranstaltungsunterlagen vermittelten Inhalten entsprochen. Im Falle der Veranstaltung „Bildungsmanagement“ finde die Klausur deshalb im Rahmen einer Open Book Prüfung statt, der Transfer des Gelernten werde hierdurch für die Studierenden sichtbar besonders betont. Dies zeige sich auch in der Konzeption der Prüfung, bei der in der Regel in mindestens zwei Aufgaben wesentliche Lehrinhalte der Veranstaltung auf ein Fallbeispiel angewendet würden.

Das zugrunde liegende Bewertungsraster sehe für die Bewertung Notenspannen vor, Viertelnoten werden an der HSG nicht vergeben und dienen lediglich der Orientierung der Korrigierenden, wo der Studierende mit seiner Prüfungsleistung stehe. Die von Herrn X.\_\_\_\_\_ angeführte Rundung greife hier nicht. Die Note 3,50 werde beispielsweise erst vergeben, wenn mindestens 18 Punkte erreicht worden seien, dies entspreche der gängigen Praxis am Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik. Herr X.\_\_\_\_\_ habe insgesamt 16 von 45 möglichen Punkten erreicht und liege damit bei einer 3,0.

Notenschlüssel

bis 100%	= 45 Punkte	= 6,0
bis 90%	= 40,5 Punkte	= 6,0
bis 80%	= 36 Punkte	= 5,5
bis 70%	= 31,5 Punkte	= 5,0
bis 60%	= 27 Punkte	= 4,5
bis 50%	= 22,5 Punkte	= 4,0
bis 40%	= 18 Punkte	= 3,5
bis 30%	= 13,5 Punkte	= 3,0

bis 20% = 9 Punkte = 2,5  
bis 10% = 4,5 Punkte = 2,0

Des Weiteren führe Herr X.\_\_\_\_\_ an, dass er bei mindestens einer Teilaufgabe keine Punkte erhalten habe, dies aber aus seiner Sicht hätte erfolgen sollen. Seinem Rekurs sei leider nicht zu entnehmen, welche Aufgabe er meine. Nach einer 1,5-stündigen Prüfungseinsicht hätte eine inhaltliche Begründung und zumindest eine Nennung der betroffenen Aufgabe grundsätzlich möglich sein müssen. Es sei schade, dass hierauf nun leider inhaltlich im Rahmen der Stellungnahme kein Bezug genommen werden könne.

8. Mit Schreiben vom 29. September 2011 wurde dem Rekurrenten bis zum 13. Oktober 2011 (Poststempel) Gelegenheit gegeben, den Rekurs allfällig zu ergänzen. Eine Kopie der ersten Stellungnahme der Prüfungsleiterin wurde dem Rekurrenten zugestellt.

9. Von dieser Gelegenheit hat der Rekurrent am 13. Oktober 2011 Gebrauch gemacht.

Dabei rügt er inhaltlich die Korrektur der Aufgaben 1 b), 2a), 2c) und 4.

a) Zu Aufgabe 1b) habe er folgende Antwort gegeben:

"Eine Corporate University (CU) fördert die Netzwerkbildung und das Zugehörigkeitsgefühl. (...)" - Für jede Nennung seien 0,5 Punkte vergeben worden. Zugehörigkeitsgefühl sei als falsch markiert worden.

Im Skript auf S. 54 stehe zu Corporate University: „So werden an auch an Corporate Universities häufig Prozesse der Netzwerkbildung und Sozialisierungsprozesse gepflegt (z.B. Alumni-Treffen). Daneben stehen mit dem Begriff Universität kulturelle Werte und deren Vermittlung im Zusammenhang, was in der Folge zu einem stärkeren Zugehörigkeitsgefühl beitragen kann.“

Netzwerkbildung und Zugehörigkeitsgefühl werden beide genannt, weshalb hier 0,5 Punkte zusätzlich vergeben werden müssten.

Weiter führe er aus: „Nachteilig ist aber die kleine Unternehmensgrösse: Eine solche CU wäre sehr teuer und würde einen Ausbau der Infrastruktur und Personal bedeuten. Die CU würde zudem die notwendige Betreuung im Unternehmen nicht überflüssig machen.“

Hier seien 3 Gründe gegen die Einführung einer CU genannt worden: Kosten-/Nutzenverhältnis im Vergleich

zur Unternehmensgrösse, Ressourcenbedarf (Infrastruktur/Personal) im Vergleich zur Unternehmensgrösse. Als weiterer Punkt (ohne Begründung) werde genannt: weiter notwendige Betreuung im Unternehmen trotz CU.

Jede Nennung und Begründung ergebe 1,5 Punkte (max. 3 Punkte). Dennoch seien nur 2 Punkte vergeben worden, obwohl die Lösung sogar in der Musterlösung aufgeführt sei. Die weiterhin notwendige Betreuung sei gar nicht gewertet worden, obwohl in den Vorlesungsunterlagen (vgl. Folien Vorlesung 4) die verschiedenen Arten von CUs (Profit-Center, Cost-Center, eigene Organisationseinheit etc.) ausgeführt worden seien. Unabhängig von der Ausgestaltung können nicht alle Personalleistungen verlagert werden: „Berthel und Becker weisen im Zusammenhang mit der Auslagerung von Personalleistungen darauf hin, dass diese nicht als Wunsch nach einer Auflösung der Personalabteilung interpretiert werden sollte, sondern vielmehr als Möglichkeit, die Kapazitäten der im Personalbereich Beschäftigten künftig auf die strategischen, wertschöpfenden Funktionen zu konzentrieren und so ein zeitgemässes, kundenorientiertes und effektives Personalmanagement zu gewährleisten.“ (Skript S. 51) Auf S. 52 werde nochmals erläutert: „Entsprechend gründeten vor allem Grossunternehmen in Ergänzung des Personalentwicklungsbereichs eine University, Academy oder Akademie.“ – Das Selbstverständnis, dass eine Auslagerung von Funktionen/Aufgaben oder die Gründung einer CU nicht alle Personalentwicklungsaufgaben innerhalb der Unternehmung vollständig ersetzen könne, ziehe sich zudem durch den ganzen Text. Deshalb müsse hier die volle Punktzahl vergeben werden.

- b) Bei Aufgabe 2a) sei kein Punkt für das Pro-Argument vergeben worden:

„Lernkulturen sind streng genommen Spezifizierungen von Organisationskulturen, weshalb über die Gestaltung der Organisationskultur Einfluss genommen werden kann.“

Die gesamte Argumentation sei als falsch gewertet worden. Im Skript stehe auf S. 64: „Aus den skizzierten Ansätzen wird deutlich, dass Lernkulturen als ein Teil bzw. als eine Ausprägungsform von Organisationskultur(en) im Unternehmen aufgefasst werden können. Gerade in Veränderungsprozessen, die eine fundamentale Neuorientierung des Bildungsbereichs beinhalten, angestrebten Veränderungsziels betrachtet. Genauer formuliert können Lernkulturen als eine Spezifizierung von Organisationskulturen betrachtet

werden (...)." Auch hier sei ihm zu Unrecht ein Punkt nicht anerkannt worden.

- c) In Aufgabe 2c) habe der Rekurrent als Lernziel ausgeführt:

„Sachkompetenz: Mitarbeiter sollen ihr Vorwissen aktivieren“.

Dieses Lernziel sei nur mit 0,5 Punkten bewertet worden, obwohl es eine Sachkompetenz sei und den Soll-Operator sowie Tätigkeit und Gegenstand enthalte (vgl. Skript S. 178). Es handle sich hierbei um ein klassisches Lernziel zur Vorbereitung einer Schulung. Deshalb müsse hier 1 Punkt vergeben werden.

- d) Je 0,5 Punkte der 4 Antworten bei Aufgabe 4 seien lediglich für die Nennung verteilt worden. Gemäss Musterlösung werde für jede Begründung eines Potenzials 1 Punkt vergeben. Jedes sinnvolle Beispiel werde mit 1,5 Punkten bewertet. Vier mögliche Potenziale seien genannt worden und es sei jeweils ein Beispiel aufgeführt worden. Dennoch seien keine Punkte für die Beispiel vergeben worden, auch nicht Teilpunkte.

10. Am 14. Oktober wurde Frau Prof. Dr. Y.\_\_\_\_\_ zur Vernehmung des Rekurses bis zum 28. Oktober 2011 aufgefordert. Diese Frist wurde auf Gesuch hin neu auf den 18. November 2011 angesetzt.

11. Prof. Y.\_\_\_\_\_ reichte am 16. November 2011 ihre Stellungnahme ein. Hierbei nimmt sie wie folgt zu den am 13. Oktober 2011 vorgebrachten Rügen Stellung und beantragt sinngemäss die Abweisung des Rekurses:

- a) In Aufgabe 1b) habe Herr X.\_\_\_\_\_ 2 von 6 möglichen Punkten erreicht. Die Aufgabenstellung habe die Bearbeitung der Fragestellung „Inwieweit ist es bei Future Calling sinnvoll, eine Corporate University als Organisationsform einzuführen? Bitte nennen und begründen Sie jeweils zwei Argumente für und gegen die Einführung einer Corporate University.“ erfordert. Die Punktevergabe für diese Aufgabe sei nach folgenden Kriterien durchgeführt worden: 0,5 Punkte pro Nennung eines Arguments (4 Argumente = 2P.), 1 Punkt pro Begründung (4x = 4 Punkte).

Herr X.\_\_\_\_\_ führe an, dass „Zugehörigkeitsgefühl“ als falsch markiert worden sei, die Unterstreichung sowie die Anführung von 0,5 Punkten am Rand der Klausur seien allerdings so zu verstehen, dass für den Aspekt „Förderung von Netzbildung und Zugehörigkeitsgefühl“ 0,5 Teilpunkte für die Nennung eines erforderlichen

Arguments vergeben worden seien. Leider fehle eine Begründung, inwieweit es sinnvoll sei, bei Future Calling eine Corporate University als Organisationsform einzuführen oder eine Begründung, wodurch diese spezifische Organisationsform Netzwerkbildung und Zugehörigkeitsgefühl fördern. Deshalb sei an dieser Stelle kein weiterer Punkt vergeben worden.

Weiter führe Herr X.\_\_\_\_\_ folgende Antwort an, mit der er die Nennung von drei Argumenten (Kosten-/Nutzenverhältnis im Vergleich zur Unternehmensgrösse, Ressourcenbedarf (Infrastruktur/Personal) im Vergleich zur Unternehmensgrösse, weiter notwendige Betreuung im Unternehmen trotz CU): „Nachteilig sei aber die kleine Unternehmensgrösse. Eine solche CU wäre sehr teuer und würde einen Ausbau der Infrastruktur und Personal bedeuten. Die CU würde zudem die notwendige Betreuung im Unternehmen nicht überflüssig machen.“ Diese Antwort sei mit 1,5 Punkten als ausreichend begründetes, inhaltlich zusammenhängendes Argument (vornehmlich Kosten-/Nutzenaspekt im Verhältnis zur Unternehmensgrösse des Fallunternehmens) mit voller Punktzahl bewertet worden.

Es würden noch zwei weitere, begründete Argumente (1xPro, 1xContra) fehlen, weshalb weitere 3 Punkte nicht vergeben worden seien.

In der Musterlösung auf Seite 4 von 21 (sowie im Skript, das im Rahmen der Open Book Prüfung zur Verfügung gestanden habe) seien weitere Argumente zu finden, die für oder gegen eine Einführung der Organisationsform von Herrn X.\_\_\_\_\_ anführbar gewesen wären und im Rahmen einer Begründung in Hinblick auf das Fallbeispiel zu einer vollen Punktzahl hätten angeführt werden können.

- b) In Aufgabe 2a) habe Herr X.\_\_\_\_\_ 3 von 4 möglichen Punkten erreicht. Im Sinne der Aufgabenstellung (Diskussion der Gestaltbarkeit von Lernkulturen anhand von je zwei Pro- und Contra-Argumenten) seien 1 Punkt für ein ausgeführtes, im Sinne der Diskussion der Gestaltbarkeit treffendes Argument vergeben worden.

Herr X.\_\_\_\_\_ führe an, dass seine Antwort als Pro-Argument „Lernkulturen sind streng genommen Spezifizierungen von Organisationskulturen, weshalb über die Gestaltung der Organisationskultur Einfluss genommen werden kann“ nicht bewertet worden sei. Der nicht vergebene Punkt sei damit zu begründen, dass das Argument in Hinblick auf eine Antwort auf die Frage der Gestaltbarkeit in sich logisch und begründet sein müsse. Zwar werde im Skript angeführt, dass Lernkulturen als eine Spezifizierung von Organisationskulturen betrachtet

werden können, dies enthalte aber noch keine Aussage darüber, ob Lern- oder Organisationskulturen gestaltbar seien. Die Antwort von Herr X.\_\_\_\_\_ enthalte eine bloße Annahme, dass Organisationskulturen gestaltbar seien und in Folge Lernkulturen dies auch sein müssen. Dies werde aber in der Theorie kontrovers diskutiert – auch in Bezug auf Organisationskulturen. Um den angeführten Aspekt von Herrn X.\_\_\_\_\_ als Argument im Rahmen der Diskussion einer Gestaltbarkeit von Lernkulturen zu werten, wäre ein Verweis erforderlich gewesen, worin die Gestaltbarkeit von Organisationskulturen begründet sei (z.B. Verweis auf Gärtner-Ansatz, etc.). Da dieser Verweis gefehlt habe und nur eine Schlussfolgerung auf Basis einer unbegründeten Annahme getroffen worden sei, könne der Beitrag nicht als ausgeführtes Argument bewertet werden.

- c) In Aufgabe 2b), der mit Blick auf Transfer anspruchvollsten und deshalb am stärksten bewerteten Aufgabe, habe Herr X.\_\_\_\_\_ die an ihn gestellten Anforderungen nur ungenügend erfüllen können (3,5 von 14 möglichen Punkten. Die Punktevergabe sei wie folgt durchgeführt worden: 0,5 Punkte korrekte Abbildung der Blended-Learning-Phasen, 9 Punkte für Lernzielformulierung = 1 Punkt pro Lernziel (0,5P.) / Bezug zu Change Management (0,5P.)).

Herr X.\_\_\_\_\_ führe an, dass er für das Lernziel „Sachkompetenz: Mitarbeiter sollen ihr Vorwissen aktivieren“ nur 0,5 Punkte erhalten habe und hier 1 Punkt hätte vergeben werden müssen, da er die wesentlichen Komponenten eines Lernziels berücksichtigt habe. Da die Lernziele inhaltlich auf die Aufgabenstellung zu beziehen waren (Training für Führungskräfte zum Thema „Change Management im Bildungsbereich“) und das Lernziel mit Aktivierung von Vorwissen recht generisch sei und keinen klaren Bezug zum Thema Change Management erkennen lasse („welches Vorwissen in Bezug auf was im Bereich Change Management soll aktiviert werden“), sei hier kein weiterer Teilpunkt von 0,5 Punkte vergeben worden.

- d) In Aufgabe 4 habe Herr X.\_\_\_\_\_ 2 von 8 möglichen Punkten erreicht. Es seien jeweils 1,5 Punkte pro begründetem Potenzial vergeben worden. Dies differenziere sich weiter in 0,5 Punkte für die Nennung des Potenzials und 1 Punkt für die Erklärung / Begründung des Potenzials in Bezug auf formelles und informelles Lernen. Zusätzlich seien je 1 Punkt pro Technologie für ein mit Blick auf den Aufgaben- und Prüfungskontext korrektes Anwendungsbeispiel vergeben worden.

Herr X.\_\_\_\_\_ führe an, dass er vier mögliche Potenziale genannt und jeweils ein Beispiel angeführt habe und die Beispiele nicht bepunktet worden seien. Die Aufgabenstellung habe die Skizzierung eines Beispiels für eine Einsatzmöglichkeit in der Kompetenzentwicklung pro Technologie (Wiki, Blog) erfordert.

Bei der Antwort von Herrn X.\_\_\_\_\_ hätten vor allem erklärte Potenziale für die Kompetenzentwicklung gefehlt. Es würde zwar aufgeführt, dass ein Blog als Lerntagebuch oder ein Wiki zur Lösung von Übungsaufgaben verwendet werden könne, in welcher Form dies aber im Rahmen der Kompetenzentwicklung einen Beitrag leisten könne, werde nicht näher skizziert. Es können an dieser Stelle deshalb nur 0,5 Punkte für die angedeutete Einsatzmöglichkeit vergeben werden. Insgesamt seien zu wenig die Potenziale von Wikis und Blogs für formelles und informelles Lernen herausgestellt worden und vor allem erklärt worden. Es seien Einsatzmöglichkeiten angedeutet worden (eher schlagwortartig), eine Skizze eines Beispiels für eine Einsatzmöglichkeit in der Kompetenzentwicklung habe aber nicht stattgefunden. Es könne deshalb in Anbetracht der Aufgabenstellung und der zu Grunde gelegten Bewertungskriterien nicht mehr als 2 Punkte in dieser Teilaufgabe vergeben werden und diese seien streng genommen bereits ein Entgegenkommen der Prüfenden.

„Wiki:

- Kann zur Unterstützung des Wissensmanagements verwendet werden (informelles Lernen) > *eher Einsatzmöglichkeit, deutet aber auch Potenzial an und sei deshalb mit 0,5 Punkten bewertet worden.*  
→ Informationsaustausch über neue Projekte (→ Sozial- und Sachkompetenz)
- Bildungsveranstaltung: Formelles Lernen, indem Übungsaufgaben gemeinsam (kollaborativ) gelöst werden (→ Sozial- und Sachkompetenz) > *Einsatzmöglichkeit, weniger Potenzial, aber zu wenig in Kontext Kompetenzentwicklung gesetzt und deshalb mit 0,5 Punkten bewertet.*

Blog:

- Blog als Lerntagebuch (formelles Lernen, Selbstkompetenz) einer Ausbildung (Aufgabe, es zu führen) > *Einsatzmöglichkeit, weniger Potenzial, aber zu wenig im Kontext Kompetenzentwicklung gesetzt und deshalb mit 0,5 Punkten bewertet.*
- Blog zur Informationsgewinnung (z.B. Literatur-DB) > *eher Einsatzmöglichkeit, deutet aber auch Potenzial an und wurde deshalb mit 0,5 Punkten bewertet* → Sachkompetenz, informelles Lernen, ob nicht im Rahmen von Unterricht > *nicht nachvollziehbare, stark interpretationsbedürftige Aneinanderreihung von Schlagworten*“



12. Dem Rekurrenten wurde die Vernehmlassungsakte der Prüfungsleiterin am 21. November 2011 zur allfälligen Rekursergänzung bis zum 1. Dezember 2011 übergeben. Dabei wurde er darauf aufmerksam gemacht, diese sei nur insofern zulässig sei, als erst die Stellungnahme der Prüfungsverantwortlichen hierzu Anlass gegeben habe. Anträge und Rügen, die bereits im Rekurs selber hätten gestellt bzw. vorgebracht werden könne, seien grundsätzlich unstatthaft.
13. Am 1. Dezember 2011 reichte der Rekurrent seine Rekursergänzung ein mit der Rüge, dass nach wie vor drei zentrale Punkte bei den von der Prüfungsleiterin eingereichten Stellungnahmen ungeklärt blieben.
- a) Prof. Y.\_\_\_\_\_ habe in ihrer ersten Stellungnahme festgehalten, dass aus ihrer Sicht die Prüfungseinsicht ordnungsgemäss erfolgt sei. Für den Rekurrenten sei es befremdlich, den Prüfungseinsichtstermin auf den letzten Tag der Rekursfrist anzusetzen und gleichzeitig Anfragen für die Einsichtnahme erst am Nachmittag des Vortages zu beantworten. Dieses Vorgehen erwecke den Eindruck, die Prüfungseinsicht mehr als leidiges Übel wahrzunehmen, denn als wichtiges Feedback für die Studierenden. Da trotz der vorgebrachten Einwände von Prof. Y.\_\_\_\_\_ offenbar keine Praxisänderung angestrebt werde, bitte er hier die Rekurskommission formell darum, die Dozentin nochmals darauf hinzuweisen, dass die Prüfungseinsicht ordnungsgemäss zu erfolgen habe.
- b) Bezüglich der Notenrundung verweise Prof. Y.\_\_\_\_\_ auf die Praxis des IWP. Den in der Musterlösung beigefügten, originalen Notenschlüssel habe sie nicht offengelegt, unter dem Hinweis, dieser diene nur internen Zwecken. Folge man einer solchen Argumentation, dann wäre auch die Musterlösung als „intern“ zu deklarieren und im Rekursverfahren könnten beispielsweise gekürzte Dokumente vorgelegt werden. Der Rekurrent ist der Auffassung, dass die Prüfungsleistung nachvollziehbar sein müsse. Dies umfasse auch den Notenschlüssel. Prof. Y.\_\_\_\_\_ verweise nun darauf, dass die Viertelnoten nur internen Zwecken gedient haben. Hier stelle sich die Frage, warum dann überhaupt Viertelnoten ausgewiesen würden. Warum sei es für den Korrigierenden notwendig zu wissen, „wo der Studierende mit seiner Prüfungsleistung stehe“, wenn die Prüfungsleistung nicht daran gemessen werden solle? Ungeklärt bleibt für den Rekurrenten auch die Frage, weshalb das IWP vom kaufmännischen Runden abweiche. Für ihn führe dies zu einer Verzerrung der Prüfungsbewertung an der Universität. Die im Intranet der HSG publizierten Informationen zur Notenrundung sei gemäss Aussage des Studiensekretärs Dr. Jan Metzger als Empfehlung zu ver-

stehen. Unter dem Aspekt der Willkür sei diese Empfehlung jedoch problematisch: Dozierende müssen während der Korrektur Punkte für Antworten vergeben. Sie hätten dabei bereits einen gewissen Ermessensspielraum, welcher aber mit der Musterlösung einer Überprüfung zugänglich sei. Überlasse man es dem Dozierenden ebenfalls, wie er die Endnote festsetzen wolle, dann werde ihm hier wiederum ein Ermessensspielraum eingeräumt. Dieser zweite Ermessensspielraum könne aber vom Studierenden nicht überprüft werden. Es erstaune deshalb nicht, dass der Kanton für die Gymnasialstufe klar festgehalten habe, dass Teilnoten nach kaufmännischen Rundungsregeln zu einer Gesamtnote zu verdichten seien. Folge man der Empfehlung zur Notengebung, welche im Intranet veröffentlicht sei, so öffne dies Tür und Tor für eine Notengebung, welche für jede Prüfung wieder neu festgelegt werden könne. Es sei aber gerade eine Eigenheit von Prüfungsmerkblättern, im Vorherein die Prüfungskriterien festzulegen.

- c) Als dritten und letzten Punkt nimmt der Rekurrent Bezug zu den inhaltlichen Ausführungen von Prof. Y.\_\_\_\_\_ zur Korrektur der Aufgaben 1b), 2a), 2c) und 4 nochmals Stellung. Zusammengefasst rügt der Rekurrent, dass er den Argumentationen der Vernehmlassungsakten nicht folgen könne, da sie für ihn widersprüchlich seien.

14. An der Sitzung der Rekurskommission vom 14. Dezember 2011 wurde die Abweisung des Rekurses entschieden. Dies wurde ihm mündlich durch die Sekretärin der Rekurskommission mitgeteilt.

15. [...]

## **II. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen zieht in Erwägung:**

[...]

2. Der Rekurrent rügt in formeller Hinsicht eine Beschneidung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV, indem einerseits der Prüfungseinsichtstermin auf den letzten Tag der Rekursfrist angesetzt worden sei, und somit die Zeit für das Verfassen eines Rekurses sehr knapp gewesen sei, und andererseits weil es ihm bei einer solch umfangreichen Prüfung nicht erlaubt gewesen sei Notizen zu einzelnen Prüfungsaufgaben oder zur Punkteverteilung zu ma-

chen, sondern nur Notizen zu seinen eigenen Antworten und daher eine Rekursbegründung erschwert worden sei.

- a) Bezüglich des Einsichtstermins hält Art. 47 Abs. 1 VRP fest, dass innert vierzehn Tagen gegen die Notenverfügung, welche gemäss Art. 77 Abs. 2 des Universitätsstatus vom Studiensekretär eröffnet wird, Rekurs eingereicht werden kann. Die Prüfungsordnung für die Bachelor-Ausbildung konkretisiert daher in Art. 35, dass die für einen Prüfungsteil verantwortlichen Dozierenden den Studierenden Einsicht in deren Prüfungsleistungen zu gewähren haben.

Der auf den letzten Tag vor Ablauf der Rekursfrist festgesetzte Einsichtstermin kann als suboptimal bezeichnet werden, jedoch stellt er keine Rechtsverletzung dar. Die Dozentin Prof. Dr. Y.\_\_\_\_\_ hat die gesetzlich vorgesehene vierzehntägige Zeitspanne ausgeschöpft. Inwieweit ein früherer Einsichtstermin für den Rekurrenten eine bessere Ausgangslage gebracht hätte, legt dieser nicht dar. Es ist davon auszugehen, dass es keinen Unterschied gemacht hätte, zumal der Rekurrent die Frist der Eingabe der Rekursbegründung ein zweites Mal erstrecken musste, da er noch in der Schlussphase seiner Masterarbeit war. Daraus muss gefolgert werden, dass die Eingabefrist in jedem Fall erstreckt hätte werden müssen. Im Weiteren kann der Zeitpunkt der Prüfungseinsicht nicht als nachteilig bezüglich des Verfassens der Rekursschrift bezeichnet werden, da es dem potentiellen Rekurrenten in jedem Falle offen steht, die Frist zur Rekurseingabe zu erstrecken, sodass einer fundierten Rekursbegründung nichts im Wege stehen würde. Diese wohlwollende Erstreckungspraxis der Rekurskommission trägt spezifisch dem Umstand Rechnung, dass die Prüfungseinsicht oft erst kurz vor Ablauf der Rekursfrist angesetzt werden kann. Zudem muss festgehalten werden, dass dem Rekurrenten eine grosszügige Zeitspanne zur Einsicht in seine Prüfungseinlagen gewährt wurden, sodass auch bei umfangreichen Prüfungsaufgaben eine willkürliche Korrektur hätte erkannt werden können.

- b) Art. 24 Abs. 1 lit. a VRP schreibt als wesentlichen Inhalt einer Verfügung die Nennung der Tatsachen, Vorschriften und Gründe vor, auf die sich der Verwaltungsakt stützt. Es entspricht rechtsstaatlichen Prinzipien und insbesondere dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs, dass die Entscheidungsgründe dem Betroffenen bekannt sein müssen, so dass der Adressat Einwände schlüssig vorbringen kann. Im Wesentlichen soll nachvollzogen werden können, von welchen Überlegungen bzw. Argumenten sich die Behörde leiten liess. Nur so kann die

betroffene Person das gesetzlich vorgesehene Rechtsmittel ergreifen und gleichfalls ausreichend begründen.

Grundsätzlich ist die Begründung einer Verfügung auf dieser selbst enthalten (Erwägungen). Im Fall von Massenverfügungen kann gemäss Art. 24 Abs. 2 VRP die Begründung dem Adressaten der Verfügung erst nachträglich im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens zukommen. Dies ist auch vorliegend der Fall, als dem Adressaten lediglich die Notenwerte bzw. das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung bekannt gegeben werden. Unter dem Aspekt des rechtlichen Gehörs ist dagegen prinzipiell nichts einzuwenden; die entsprechende Reduktion auf eine vorerst summarische Begründung ist in Kauf zu nehmen. Dieses Vorgehen darf indessen den Betroffenen nicht daran hindern, ein Rechtsmittel im oben genannten Sinn zu erheben und zu begründen. Daher ist ihm - zumindest auf Verlangen - noch vor der Erhebung bzw. Begründung des Rechtsmittels Einsicht in die Prüfungsakten mit den Korrekturen und Feststellungen der Examinatoren zu gewähren. Die Akten vervollständigen insoweit die Begründung der Verfügung. Während der Prüfungseinsicht hat der Prüfungskandidat auch die Möglichkeit, die Prüfung mit dem Prüfungsleiter bzw. dem Korrektor zu besprechen.

- c) Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist gemäss konstanter Praxis des Bundesgerichtes formeller Natur; seine Verletzung hat die Aufhebung des angefochtenen Entscheides auch dann zur Folge, wenn der Rekurrent kein materielles Interesse nachzuweisen vermag (RENÉ A. RHINOW / BEAT KRÄHENMANN, Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel 1990, Nr. 87 I, S. 293 mit Verweisen auf die Rechtsprechung).

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs kann jedoch nach der Praxis des Bundesgerichtes geheilt werden, wenn die unterlassene Anhörung, Akteneinsicht oder Begründung im Rechtsmittelverfahren nachgeholt wird. (vgl. ULRICH HÄFELIN / GEORG MÜLLER / FELIX UHLMANN, ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT, 6. vollständig überarbeitete Auflage, Zürich 2010, N. 1709 ff., mit Verweisen auf die Rechtsprechung).

Der Rekurrent hatte im vorliegenden Rekursverfahren vor der Rekurskommission Gelegenheit, seine Akten uneingeschränkt und wiederholt einzusehen und die von ihm gewünschten Kopien zugestellt erhalten. Damit wurde die neuere Rechtsprechung zur Frage der Ausgestaltung des Akteneinsichtsrechts befolgt. Auch wurde dem Rekurrenten im Verlaufe des Verfahrens wiederholt Gelegenheit geboten, sich umfassend zu allen Punkten zu äussern. Davon hat der Rekurrent ausführlich Gebrauch gemacht.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV in seiner Funktion als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht wurde vorliegend spätestens im Rekursverfahren vor der Rekurskommission gewahrt.

- d) Die Frage, ob die Prüfungsverantwortliche Prof. Dr. Y. \_\_\_\_\_ mit dem von ihr festgesetzten Prüfungseinsichtstermin und dem Ablauf der Prüfungseinsicht selbst das rechtliche Gehör des Rekurrenten verletzt haben könnten, braucht unter diesen Umständen von der Rekurskommission nicht näher untersucht zu werden. Denn eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz wäre durch die umfassende Zustellung der Originalprüfung, des Bewertungsrasters, seiner Prüfungsantworten und des Notenschlüssels im Rekursverfahren auf jeden Fall als geheilt zu betrachten. Der Rekurrent konnte seinen Standpunkt wiederholt umfassend darlegen und sich mit den Stellungnahmen der Prüfungsverantwortlichen und deren Stellungnahmen auseinandersetzen. Dem Anspruch auf rechtliches Gehör wurde damit vollumfänglich entsprochen. Der Rekurrent wurde in die Lage versetzt, seinen Rekurs im Fach Bildungsmanagement umfassend zu begründen.
- e) Soweit also der Rekurrent vorbringt, dass sowohl der angesetzte Prüfungseinsichtstermin als auch dessen Ablauf das rechtliche Gehör verletzt habe, so kann ihm aus den oben genannten Ausführungen nicht beigespflichtet werden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV in seiner Funktion als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht wurde vorliegend spätestens im Rekursverfahren vor der Rekurskommission gewahrt.
- f) Weiter bringt der Rekurrent vor, dass er während der Einsichtnahme festgestellt habe, dass die erreichte Punktzahl gerundet die Note 3,5 und nicht 3,0 ergeben sollte, da der ihm vorgelegte Notenschlüssel Viertelnoten ausgewiesen habe. Gemäss Art. 20 der Prüfungsordnung für die Bachelor-Ausbildung werden die Ergebnisse der Prüfungsteile mit den dort vorgesehenen Halben Noten bewertet. Viertelnoten sind gemäss Abs. 2 nur für die Bachelor-Arbeit vorgesehen. Diese Vorschrift ist für die Dozierenden verbindlich. Hingegen hat die Prüfungsleiterin ein erhebliches Ermessen bei der Festlegung der Notenskala. Demnach darf die Rekurskommission die Notenskala nur mit beschränkter Kognition beurteilen, d.h. lediglich unter Willkürgesichtspunkten, da ansonsten die Gefahr eines unzulässiger Eingriff in die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung (Art. 20 BV) bestünde.

g) Wie unter Ziff. 7. b)bb) "Die Rekurskommission stellt fest" ausführlich dargelegt, kann weder von einer Notenskala ausgegangen werden, welcher ein offensichtliches Versehen zugrunde liegt oder die sich mit keinem sachlichen Grund vertreten lassen würde. Gemäss der von Prof. Dr. Y.\_\_\_\_\_ eingereichten Notenskala ist ersichtlich, dass die Note 3,5 erst ab einer Punktzahl von 18 vergeben wird. Herr X.\_\_\_\_\_ Prüfung weist aber eine darunter liegende Punktezahl auf. Die von ihm ausführlich geschilderte Problematik zur Notenrundung stellt sich aufgrund der hier vorliegenden Aktenlage nicht. Nach der Praxis der Rekurskommission steht es den Dozenten frei, zur Rundung der Noten ein objektives Kriterium beizuziehen und damit von der mathematischen Rundungsweise abzuweichen. Wo, wie vorliegend, kein Rundungskriterium zur Anwendung kommt, sind halbe Noten mathematisch aufzurunden. Obzwar der Rekurrent diese Tatsache anführt, ist sie in seinem Falle unbehelflich, da sich nach dem Gesagten die Rundungsfrage nicht stellt. Indessen ist es nicht Aufgabe der Rekurskommission für die Notenrundung entsprechende Weisungen, wie sie vom Rekurrenten unter Ziff. 5. "Die Rekurskommission stellt fest" darlegt, zu erlassen. Dem Wunsch des Rekurrenten nach einer klaren und verbindlichen Regelung liesse sich nur mit einer entsprechenden rechtlichen Grundlage umsetzen. Hierfür müsste er sich jedoch an die entsprechende Legislativbehörde wenden.

Es ergeben sich auch keine Anhaltspunkte, dass die vorgelegte Notenskala nicht für alle Prüfungskandidaten gleich angewendet worden wäre. Was der Rekurrent in diesem Zusammenhang vorträgt, erschöpft sich in einer appellatorischen Kritik und ist im Übrigen nicht geeignet, den die vorliegende Notenskala in dieser Hinsicht als willkürlich erscheinen zu lassen.

Vorliegend wird eine einzelne Note gemäss Skala festgesetzt. Bei diesem Verfahren wird die erreichte Punktzahl mit der Notenskala verglichen, und es wird die höchste Note gesetzt, deren geforderte Punktzahl noch erreicht ist. Von einer Rundung kann daher keine Rede sein. Das Rundungsverfahren kommt nur zur Anwendung, wenn die Noten einzelner Prüfungsteile verrechnet werden: Diesfalls wird der Durchschnitt aus einzelnen ungerundeten Teilnoten gebildet, wobei allenfalls die Gewichtung der Prüfungsteile zu beachten ist. Anschliessend wird dieser errechnete Durchschnitt auf halbe Noten gerundet, da das Notensystem der Universität St. Gallen nur solche zulässt. Da vorliegend keine Teilnoten zu verrechnen wa-

ren, erhellt ohne Weiteres, dass das Notengebungs- und nicht das Notenverrechnungsverfahren anzuwenden war.

Das Gebot der Gleichbehandlung aller Prüfungskandidaten wurde diesbezüglich beachtet. Weiter ist dem Anliegen des Rekurrenten nach einer einheitlichen Handhabung der Notenskala (vgl. hierzu Ziff. 5 „Die Rekurskommission stellt fest“) in dem Sinne nicht beizupflichten, als das Ermessen des Prüfungsleiters bei der Festlegung der Notenskala sich mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln ist (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, Rz. 495 und Marcel Koller, Was heisst „Faire Prüfung“?, Die wesentlichen rechtlichen Aspekte bei Prüfungen an schweizerischen Mitte- und Hochschulen, Diss. St. Gallen 2001, S. 39 ff.), rechtfertigen lässt. Würde eine pauschalisierte Notenskala eingeführt, so könnte dem vorerwähnten Grundsatz nicht mehr entsprochen werden.

Anhand der obigen Ausführungen ist die von Prof. Dr. Y.\_\_\_\_\_ eingereichte Notenskala weder unter dem Aspekt des Willkürverbots nach Art. 9 BV noch unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit nach Art. 8 BV zu beanstanden.

[...]

4. Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Argumentationen und Begründungsdichte der Prüfungsleiterin Prof. Dr. Y.\_\_\_\_\_ überzeugen, sodass nicht von einer Verletzung des Willkürverbots gemäss Art. 9 BV gesprochen werden kann.

Zudem muss bemerkt werden, dass bei der Bewertung von Prüfungsleistungen regelmässig Beurteilungsspielräume bestehen, die es zwangsläufig mit sich bringen, dass dieselbe Arbeit verschiedenen Einschätzungen auch von Fachleuten unterliegen könnte. Eine Neubewertung der Arbeit durch die Rekurskommission, so wie sie vom Rekurrenten verlangt wird, kann daher nicht Aufgabe der Rekurskommission sein. Die Hauptverantwortung für die Korrektur bleibt bei der hierfür fachkundigen Dozierenden, welche die Bewertung vorliegend mit sachlichen Gründen nachvollziehbar vorgenommen hat.

5. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Bewertung der Prüfung im Bildungsmanagement von X.\_\_\_\_\_ korrekt erfolgt ist. Die Note 3,0 (schlecht) ist zu bestätigen und der Rekurs abzuweisen.

6. Bei diesem Ergebnis - der Rekurs in Bildungsmanagement ist vollumfänglich abzuweisen - wird der Rekurrent kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidgebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43) und Ziff. 2.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 250.- festgesetzt.

**III. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen trifft folgenden Entscheid:**

1. Der Rekurs Nr. 104/2011 betreffend Bildungsmanagement wird abgewiesen und die Note 3,0 (schlecht) bestätigt.
2. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 250.- und wird dem Rekurrenten auferlegt.
3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION  
DER UNIVERSITÄT ST. GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Benjamin Schindler

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Der Post übergeben am:

Zustellung: Rekurrent; Prof. Dr. Y.\_\_\_\_\_; Studiensekretariat der Universität St. Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der Rekurskommission.